

1 Ausschiessliche Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Ferrum Packaging AG (nachstehend Ferrum genannt), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Allgemeinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen von Lieferanten wird hiermit widersprochen. Sie sind ausgeschlossen, sofern Ferrum diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2 Anfragen - Angebote

Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für Ferrum kostenlos. Sofern die Anfrage von Ferrum oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3 Form der Beschaffung

- 3.1 Nur schriftliche Bestellungen auf dem Bestellformular der Ferrum sind gültig. Mündliche oder telefonische Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen durch Ferrum schriftlich bestätigt sein, um Gültigkeit zu erlangen.
- 3.2 Jede Bestellung ist schriftlich zu bestätigen, spätestens 14 Tage nach Bestelldatum sofern nichts Abweichendes in der Bestellung formuliert wurde.

4 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich „DAP“ der Anlieferadresse der Ferrum gemäss INCOTERMS 2010 bzw. der durch Ferrum in der Bestellung angegebenen Lieferadresse inkl. Verpackung.

5 Materialbeistellung

Material, welches Ferrum zur Ausführung einer Bestellung kostenlos beistellt, ist als Eigentum der Ferrum zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Solches Material darf ausschliesslich zur Ausführung der Bestellung der Ferrum verwendet werden. Die Bearbeitungsabfälle sind auf Verlangen von Ferrum zurückzugeben.

6 Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 6.1 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die vereinbarte, vollständige Lieferung (Material, Dienstleistung, Dokumentation etc.) bis zu dessen Ablauf zu Geschäftszeiten an der von Ferrum angegebenen Anlieferadresse eingetroffen ist. Eventuelle Lieferverzögerungen sind der Ferrum unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Ferrum behält sich bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart wurde. Die Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche oder auf eine Konventionalstrafe.
- 6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Ferrum zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, als die Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.
- 6.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen, Transportstörungen oder sonstige bei Ferrum oder deren Zulieferanten auftretenden Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion führen, befreien Ferrum für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkungen von einer Annahme- oder Schadenersatzpflicht.

7 Verpackung, Schriftstücke, Transport und Gefahrenübergang

- 7.1 Die Verpackung hat die Ware wirksam gegen jede Beschädigung und Korrosion während des Transportes und eventueller anschliessender Lagerung zu schützen. Ferrum verfügt über eine pauschale Transportversicherung, welche alle Transporte von den Lieferanten zu Ferrum respektive von Ferrum zu den Lieferanten abdeckt.
- 7.2 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen der Ferrum für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.
- 7.3 Transportschäden werden dem Lieferanten innert 10 Tagen mitgeteilt. Der Lieferant verpflichtet sich zur sofortigen Schadensbehebung durch Reparatur oder Ersatzlieferung unter Berücksichtigung der Interessen der Kunden der Ferrum.
- 7.4 Ferrum behält sich vor, Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurückzugeben. Die Kosten für den Rücktransport gehen zu Lasten der Ferrum.
- 7.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, der die Ferrum Bestellnummer, Bestelldatum, Referenzen, Stückzahlen, Brutto- und Nettogewichtsangaben enthält, beizugeben. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einem anderen geeigneten Medium mit Bestellnummer und Bestellpositionsnummer gekennzeichnet sein.
- 7.6 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der Lieferung auf Ferrum über. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

8 Abnahme und Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant trägt die gesamte Qualitätsverantwortung für die gelieferten Güter. Der Lieferant garantiert, dass er bei der Herstellung der Güter alle Anforderungen der Ferrum erfüllt. Die gelieferten Güter haben allen Vorgaben der Ferrum zu entsprechen und sind EU-konform herzustellen. Der Lieferant sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Güter die Anforderungen für eine „CE“-Kennzeichnung oder jede andere Konformitätskennzeichnung, welche in der Bestellung der Ferrum verlangt ist, erfüllen. Auf Verlangen wird der Lieferant die entsprechenden Zeugnisse jederzeit beibringen.

- 8.2 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Güter keine ihren Wert- oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die vorgenannten Anforderungen erfüllen.

- 8.3 Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die gelieferten Güter oder Teile davon, ohne ein Verschulden seitens Ferrum die Garantie gemäss Ziffern 8.1 und 8.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der Ferrum die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder der Ferrum kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.

- 8.4 Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln einverstanden oder besteht ein dringender Fall, so ist die Ferrum berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- 8.5 Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Innerhalb der Garantiezeit kann jederzeit und ohne Einhaltung bestimmter Fristen ein Mangel gerügt werden.

- 8.6 Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Verwendung oder Inbetriebsetzung der gelieferten Güter.

- 8.7 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten, wie für die ursprünglich gelieferten Güter selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.

- 8.8 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

- 8.9 Das Begleichen einer Rechnung gilt nicht als Genehmigung der gelieferten Güter.

9 Produkthaftungspflicht

Der Lieferant trägt die Produkthaftungspflicht für die gelieferten Güter. Der Lieferant wird Ferrum für alle Ansprüche aus der Produkthaftungspflicht der gelieferten Güter, die gegen Ferrum gestellt werden, auf erstes Verlangen vollumfänglich schadlos halten. Diese Verpflichtung schliesst die Übernahme gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten, sowie die unentgeltliche, vorbehaltlose Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche, mit ein. Im Streitfall verpflichtet sich der Lieferant, einen eventuellen Prozess gegen die Ferrum auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu übernehmen und in diesen Prozess an Stelle der Ferrum einzutreten.

10 Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheit

Der Lieferant steht für ein umweltbewusstes Management ein und verpflichtet sich, alle Geschäfte in Übereinstimmung und unter Einhaltung der relevanten Gesetze, Normen und Vorschriften zu betreiben, welche die Sicherheit, die Gesundheit und die Umwelt betreffen.

11 Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung und Gebrauch der bestellten Güter keine Patent- oder anderen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er muss der Ferrum in jedem Falle den ungestörten Gebrauch der Güter ermöglichen. Ausgenommen sind Eigenkonstruktionen der Ferrum. Die Schadenersatzpflicht richtet sich nach Ziffer 9.

12 Zeichnungen, Fabrikationsmittel

Die von Ferrum dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Fabrikationsmittel u. ä. bleiben Eigentum der Ferrum. Sie sind zweckmässig zu lagern, gegen alle Schäden zu versichern und als Eigentum der Ferrum zu kennzeichnen. Der Lieferant darf an ihnen keine Änderungen vornehmen.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Angaben, Zeichnungen, Prüfvorschriften, usw., die dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung von Gütern durch die Ferrum überlassen werden, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Alle Urheber- und sonstigen Rechte stehen der Ferrum zu. Auf Verlangen sind alle Unterlagen, inkl. allen Kopien oder Abschriften unverzüglich an die Ferrum herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung der Ferrum zurückzugeben.
- 13.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

14 Zahlungsbedingungen

- 14.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bezahlt die Ferrum innert 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen Lieferung und der Rechnung, sowie eventuell vereinbarter Dokumente.
- 14.2 Ferrum behält sich die Verrechnung von Gegenansprüchen vor. Der Lieferant kann Forderungen an Ferrum nur mit vorgängiger Zustimmung an Dritte abtreten oder verrechnen. Die Zustimmung wird durch die Ferrum nicht ohne Grund verweigert.
- 14.3 Ferrum löst keine Nachnahmen und Wechsel ein.
- 14.4 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Bankgarantie, ausgestellt durch eine westeuropäische Grossbank, in Form einer abstrakten Zahlungsverpflichtung zu leisten.

15 Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist 5503 Schafisheim, Schweiz.
- 15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 15.3 Gerichtsstand ist Schafisheim, doch behält sich Ferrum vor, deren Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.